

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 422.

## Ministerial-Verfügung

vom 5. April 1880,

den Geschäftsbetrieb der Trödler und anderer in § 35 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Händler, sowie der Pfandleiher und Gesindevermiether betreffend.

(Abgedruckt in Nr. 15 des Amts- und Verordnungs-Blattes.)

In Gemäßheit höchster Entscheidung Seiner Durchlaucht des Fürsten bestimmen wir in Bezug auf den Geschäftsbetrieb der Trödler und anderer in § 35 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Händler, sowie der Pfandleiher und Gesindevermiether Folgendes:

### § 1.

Jede Person, welche sich mit dem Ein- und Verkaufe von gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, von altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), von Garnabfällen, wohin insbesondere auch der Einkauf von Garn in einzelnen Zahlen zu rechnen ist, oder von Drännen, von Seide, Wolle, Baumwolle, oder Leinen beschäftigt, hat über ihren Geschäftsbetrieb ein Buch zu führen, aus welchem Folgendes zu ersehen sein muß:

Ausgegeben am 14. April 1880.